



**Satzung  
über die Anordnung einer Veränderungssperre  
im Bereich des  
Bebauungsplanes Nr. 813 „Bräckenstraße“**

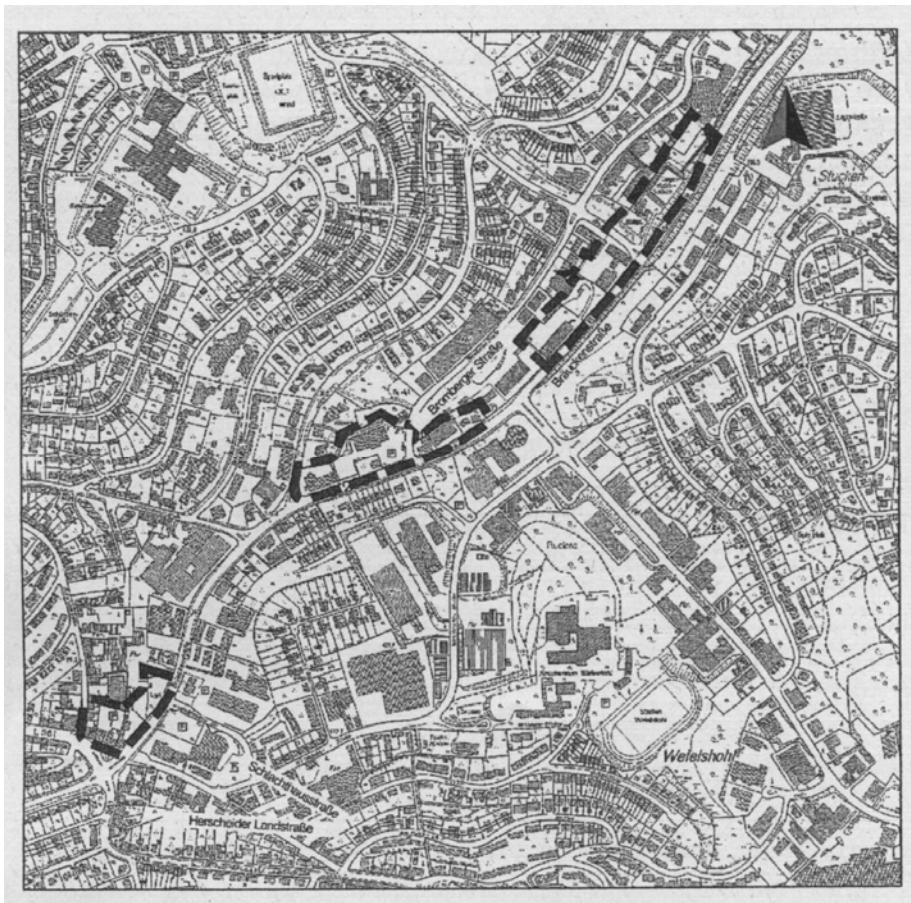
Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) hat der Rat der Stadt Lüdenscheid am 06.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Für das in § 2 bezeichnete Gebiet hat der Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt der Stadt Lüdenscheid in seiner öffentlichen Sitzung am 01.09.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 813 „Bräckenstraße“ beschlossen. Zur Sicherung dieser Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

**§ 2**

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist wie folgt begrenzt:



Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Flurstücke in der Gemarkung Lüdenscheid Stadt:

Flur 24: Flurstücke 395, 397, 1276, 1309, 1317 und 1318,

Flur 31: Flurstücke 8, 9, 10, 983, 984 tlw., 985 und 986,

Flur 73: Flurstücke 10, 15, 16, 20, 48/11, 49/11, 133/13, 139, 191, 222 teilweise (tlw.), 223 tlw., 224, 227, 229 und 230,

Flur 74: Flurstück 257 tlw.,

Flur 75: Flurstücke 96, 97, 106, 115 V, 118, 119, 120, 135 V tlw., 149, 150, 151, 152, 153, 154, 206,

Flur 89: Flurstücke 18, 20, 21, 23, 40 V tlw., 52, 82 tlw., 94 V, 96 V, 116, 119, 121 tlw., 122 tlw., 131, 132, 151 tlw., 198 tlw., 225, 226, 227, 228, 229, 230 und 236 tlw.

### **§ 3**

- (1) Innerhalb des Geltungsbereiches der Veränderungssperre dürfen
  - a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.

### **§ 4**

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### **§ 5**

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die zu sichernde Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren. Die Stadt kann die Frist um ein Jahr verlängern. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Stadt mit Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 09.09.2010

Der Bürgermeister  
Dzewas